



2. Ergänzung zur Allgemeinverfügung 1 / 2020

Durchführung von Beisetzungen auf den Friedhöfen der Stadt Ottweiler während der Pandemie durch COVID 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Aufgrund der Anordnung Nr. 1 und 2 der saarländischen Landesregierung vom 13. und 16. März 2020 sind örtliche Regelungen für die Nutzung von öffentlichen Räumen zu treffen. **Beisetzungen werden weiterhin ermöglicht.**

Die Stadt Ottweiler hat Verständnis für die Situation der Trauergäste auf den Friedhöfen der Stadt Ottweiler. Sie ist aber auch gezwungen, die Auflagen der Allgemeinverfügung 1 und 2 umzusetzen.

Danach sind:

- 1. Soziale Kontakte möglichst zu vermeiden.**
- 2. Ansammlungen mit mehr als 5 Personen verboten.**
- 3. Unter den Personen ist ein Mindestabstand von 2 Meter einzuhalten.**

Trauerfeiern in den Friedhofshallen sind unter nachstehenden Auflagen möglich:

Die Anzahl der Gäste in den Friedhofshallen ist durch die Stuhlzahl vorgegeben. Die Anzahl der Stühle für die Trauergäste wird in den Friedhofshallen reduziert. Die Stühle haben einen Abstand von 2 Metern zueinander. Die Anzahl der aufgestellten Stühle ist bindend. Zusätzliche Stühle werden nicht aufgestellt.

Weitere Trauergäste haben keinen Zutritt. Diese Personen haben sich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes im Außenbereich aufzuhalten.

Die Abstands- und Personenzahlregelung ist im **Leichenschauraum** als auch während der **Beisetzung** einzuhalten.

Gez.

Holger Schäfer
Bürgermeister